

Umweltinnovationsprogramm

Innovativer Umweltschutz

Förderung von innovativen großtechnischen Pilotvorhaben mit Umweltentlastungspotenzial

Förderziel

Das Umweltinnovationsprogramm unterstützt Vorhaben in großtechnischem Maßstab, die erstmalig fortschrittliche technologische Verfahren und Verfahrenskombinationen zur Vermeidung oder Verminderung von Umweltbelastungen verwirklichen, mit zinsverbilligten Krediten oder Zuschüssen. Der Zinszuschuss zum Kredit der KfW oder der Investitionszuschuss wird vom Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel bereitgestellt. Das Programm soll zur Erreichung von Zielen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen insbesondere in den Bereichen Industrie, Innovation und Infrastruktur (Sustainable Development Goal 9 (SDG 9)), nachhaltiger Konsum und Produktion (SDG 12) und Klimaschutz (SDG 13) beitragen.

Die geförderten Vorhaben sollen demonstrieren, dass eine Investition in ein innovatives, die Umwelt entlastendes Verfahren sowohl ökologisch als auch ökonomisch erfolgreich sein kann und damit zur Nachahmung anregen.

Auftraggeber und Durchführung

Das Umweltinnovationsprogramm wird im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit durchgeführt.



Bundesministerium
für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz
und nukleare Sicherheit



Antragsteller

Antragsberechtigt sind gewerbliche Unternehmen, sonstige juristische Personen des privaten Rechts sowie Gemeinden, Kreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände, sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigengesellschaften kommunaler Gebietskörperschaften mit einer Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland.

Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden bauliche, maschinelle oder sonstige Investitionen in Deutschland einschließlich Ausgaben der Inbetriebnahme sowie gegebenenfalls mit den Investitionen in Zusammenhang stehende Messungen zur Erfolgskontrolle des Vorhabens in den folgenden Bereichen:

- Abwasserbehandlung
- Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung
- Circular Economy
- Bodenschutz
- Luftreinhaltung, Klimaschutz
- Minderung von Lärm und Erschütterungen
- Energieeinsparung, Energieeffizienz, Nutzung erneuerbarer Energien
- Ressourceneinsparung und -effizienz, Materialeinsparung und -effizienz

Gefördert werden können auch modellhafte Investitionsvorhaben, mit denen eine Anpassung an den Klimawandel erreicht werden soll, sofern dadurch Umweltbelastungen unmittelbar vermieden oder vermindert werden.

Voraussetzungen

Die Anlagen und Verfahren müssen

- über den Stand der Technik hinausgehen oder
- eine neuartige Verfahrenskombination im ausgewählten Anwendungsbereich darstellen

und im technischen Sinne Demonstrationscharakter (größtechnische Demonstration) haben. Die zu fördernden Anlagen und Verfahren dürfen in der Branche des Antragstellers bisher in Deutschland sowie im Ausland durch den Antragsteller oder mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundene Unternehmen noch nicht zur Anwendung kommen (Erstmaligkeit). Die Anwendung muss innerhalb der Branche des Antragstellers oder auf andere Branchen übertragbar sein (Übertragbarkeit).

Umwelt- und Sozialverträglichkeit

Das Vorhaben muss die in Deutschland geltenden umwelt- und sozialrechtlichen Anforderungen und Standards erfüllen.

Fönderausschlüsse

- Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
- Grunderwerb,
- Gebäude, sofern deren Errichtung nicht das primäre Ziel des Demonstrationsvorhabens im Sinne der oben genannten Förderziele darstellt,
- Maßnahmen zum Brandschutz und andere Anlagenbestandteile oder Einrichtungen, die aufgrund behördlicher Auflagen errichtet werden müssen (zum Beispiel Abgasreinigung oder Arbeitsschutz), sofern sie nicht deutlich über den aktuellen Stand der Technik hinausgehen und eine signifikante positive Umweltschutzwirkung erzielen,
- Eigenleistungen des Antragstellers sowie von Auftragnehmern, die „Partnerunternehmen“ oder „verbundene Unternehmen“ im Sinne der EU-Verordnung VO (EU) Nummer 651 / 2014 Anhang 1 Artikel 3 Absatz 2 und 3 (bekannt gegeben im Amtsblatt der Europäischen Union L 187 vom 26.06.2014 S.1 ff [70].),
- kommunikationspolitische Maßnahmen (zum Beispiel Werbung), Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben,
- Kredit- oder sonstige Finanzierungskosten,
- Umsatzsteuer, soweit sie nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer absetzbar ist,
- regelmäßig anfallende Verwaltungs- und Betriebskosten, Gemeinkosten,

- Folgekosten, die sich aus der Umsetzung des Vorhabens ergeben.
- Vorhaben, die ausschließlich die Herstellung umweltfreundlicher Produkte zum Gegenstand haben (Produktförderung), insofern nicht das Herstellungsverfahren an sich innovativ und umweltentlastend ist.

Die KfW schließt zudem bestimmte Vorhaben generell von einer Finanzierung aus oder gibt einzuhaltende Bedingungen vor. Details können Sie der Ausschlussliste der KfW Bankengruppe entnehmen: www.kfw.de/ausschlussliste.

Darüber hinaus sind bei diesem Förderprogramm die Paris-kompatiblen Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe zu berücksichtigen, die konkrete Anforderungen an die Klimaverträglichkeit der jeweiligen Investitionen definieren: Kundenversion-Paris-kompatible-Sektorleitlinien <https://www.kfw.de/sektorleitlinien>.

Kombination mit anderen Förderprogrammen

Eine Finanzierung aus diesem Programm kann nicht mit anderen öffentlichen Bundes- oder Landesfördermitteln kumuliert werden. Von diesem Ausschluss nicht umfasst sind ergänzende Kreditfinanzierungen der KfW oder anderer Förderbanken im Rahmen der zulässigen Anmeldeschwellen und Beihilfemaximalhöhen. Gleiches gilt für Ausfallbürgschaften.

Für **Stromerzeugungsanlagen und KWK-Anlagen** gilt: Sofern für diese Anlagen eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder eine vergleichbare staatliche Förderung (zum Beispiel in Gestalt einer Einspeisevergütung) parallel in Anspruch genommen wird, darf die Anlage nur mit einem KfW-Kredit ohne staatliche Beihilfen finanziert werden. Die Kombination mit weiteren Förderprodukten der KfW ist nur dann möglich, wenn diese ebenfalls keine staatlichen Beihilfen enthalten.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird entweder als Investitionszuschuss oder als Zinszuschuss zur Verbilligung eines von der KfW refinanzierten Hausbankkredits gewährt.

Zuschüsse

Investitionszuschüsse können in der Regel bis zu folgender Höhe gewährt werden:

- 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für Großunternehmen,
- 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für KMU, sonstige juristische Personen des privaten Rechts sowie Gemeinden, Kreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände, sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigengesellschaften kommunaler Gebietskörperschaften.

Für die Größeneinordnung von wirtschaftlichen tätigen Einheiten gilt die Definition für kleine und mittlere Unternehmen gemäß Anhang I Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der mögliche Investitionszuschuss ist in der Regel auf den Höchstbetrag von 7,5 Millionen Euro begrenzt.

Für Messungen oder Untersuchungsprogramme zur Erfolgskontrolle des geförderten Projektes kann in der Regel ein Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % der in diesem Zusammenhang entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden. Nicht gefördert wird die Durchführung von Messungen für eigene Zwecke, die beispielsweise aufgrund von Auflagen einer Genehmigungsbehörde oder im Routinebetrieb vorgenommen werden.

Kredite

Kredite können bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben zinsverbilligt werden.

Laufzeit und Zinsbindung von Krediten mit Zinszuschuss

Die Kreditlaufzeit kann bis zu 30 Jahre bei höchstens 5 Tilgungsfreijahren und einer Zinsbindung für die ersten 10 Jahre betragen.

Zinssatz von Krediten mit Zinszuschuss

- Der Zinssatz wird aus Bundesmitteln in der Regel um 5 %-Punkte über 5 Jahre der Gesamtlaufzeit verbilligt. Über die Höhe des Zinszuschusses und dessen Laufzeit wird im Einzelfall durch das BMUKN entschieden.
- Der Zinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und wird am Tag der Zusage festgesetzt.
- Ist die Laufzeit länger als die Zinsbindungsdauer, unterbreitet die KfW vor Ende der Zinsbindungsfrist ein Prolongationsangebot.
- Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten vom Finanzierungspartner festgelegt.

Hierbei erfolgt eine Einordnung in eine der von der KfW vorgegebenen Bonitäts- und Besicherungsklassen. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet der Finanzierungspartner den Förderkredit einer der von der KfW vorgegebenen Preisklassen zu.

Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Der zwischen Ihnen und Ihrem Finanzierungspartner vereinbarte kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen. Einzelheiten zur Ermittlung des kundenindividuellen Zinssatzes entnehmen Sie bitte dem KfW- Merkblatt „Risikogerechtes Zinssystem“, Bestellnummer 600 000 0038.

Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Soll- und Effektivzinssätze gemäß den gesetzlichen Bestimmungen) finden Sie in der Konditionenübersicht für KfW-Förderprogramme im Internet unter www.kfw.de/konditionen.

Darüber hinaus gilt:

Für Direktkredite mit Zinszuschuss an kommunale Gebietskörperschaften und rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften sowie Gemeindeverbände gelten Einheitszinssätze. Die aktuell geltenden Soll- und Effektivzinssätze gemäß den gesetzlichen Bestimmungen finden Sie in der Konditionenübersicht für die KfW-Förderprogramme im Internet unter www.kfw.de/konditionen.

Bereitstellung von Krediten mit Zinszuschuss

- Die Auszahlung erfolgt zu 100% des zugesagten Betrags.
- Der Betrag ist in einer Summe oder in Teilen abrufbar.
- Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Zusage. Diese kann für noch nicht ausgezahlte Beträge um maximal 24 Monate verlängert werden.
- Für den noch nicht abgerufenen Betrag wird beginnend ab 2 Bankarbeitstagen und 6 Monaten nach dem Zusagedatum eine Bereitstellungsprovision von 0,15 % pro Monat berechnet.
- Vor Auszahlung des KfW-Refinanzierungskredits an den Finanzierungspartner ist ein Verzicht auf den Kredit jederzeit möglich. Verzichten Sie auf einen noch nicht abgerufenen Kredit, kann die KfW für dasselbe Vorhaben frühestens nach 6 Monaten einen neuen Kredit zusagen. Eine Antragstellung ist ohne Sperrfrist möglich, wenn das Vorhaben neu oder in wesentlichen Teilen verändert ist.

Tilgung von Krediten mit Zinszuschuss

Während der tilgungsfreien Jahre zahlen Sie lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge. Danach wird der Kredit

- vierteljährlich in gleich hohen Raten zurückgezahlt.

Die erste Tilgung kann erst nach Vollauszahlung des Kredites geleistet werden. Außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenommen werden.

Antragstellung

Vor Antragstellung benötigt die KfW eine Projektskizze, anhand der Ihre Projektidee bewertet werden kann. Ein Hinweisblatt zur Erstellung der Projektskizze finden Sie unter www.kfw.de/230.

Die Projektskizze wird von der KfW, vom Umweltbundesamt (UBA) und gegebenenfalls vom BMUKN geprüft. Nach der Prüfung gibt Ihnen die KfW eine Rückmeldung zu Ihrem Vorhaben und sendet Ihnen im Falle eines positiven UBA-Kurzvotums das Antragsformular sowie weitere Unterlagen zu.

Mit dem Vorhaben darf unabhängig von der Art der Förderung nicht vor der Entscheidung (Zuwendungsbescheid der KfW) über den formellen Antrag begonnen werden, der nach einem positiven UBA-Kurzvotum eingereicht wurde. Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines dem Projekt zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Planung, Ausschreibungen, Genehmigungsverfahren, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Anträge auf einen Investitionszuschuss sind immer direkt bei der KfW einzureichen.

Die KfW gewährt Kredite grundsätzlich über Finanzierungspartner (Banken und Sparkassen), die für die von ihnen durchgeleiteten Kredite vollständig die Haftung übernehmen. Der Antrag ist daher bei einem Finanzierungspartner Ihrer Wahl zu stellen.

Kommunale Gebietskörperschaften, rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände, zum Beispiel kommunale Zweckverbände, die gemäß

§ 27 Nummer 1 a in Verbindung mit § 26 Nummer 2 a der Solvabilitätsverordnung ein Risikogewicht im Kreditrisikostandardansatz von Null haben, wenden sich bitte direkt an die KfW.

Identifikation

Die KfW ist nach dem Geldwäschegesetz dazu verpflichtet, eine Identifikation der unterzeichnenden Vertretungsberechtigten des Antragstellers durchzuführen, wenn der beantragte Zuschuss 15.000 Euro oder mehr beträgt. Die KfW prüft den eingereichten Förderantrag auf die Notwendigkeit einer Identifikationsprüfung und fordert gegebenenfalls das jeweils personenbezogene ausgefüllte KfW-Formular Identifizierung gemäß Geldwäschegesetz an, Formularnummer 600 0004476.

Unterlagen

Nach Aufforderung zur formellen Antragstellung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Der von Ihnen unterschriebene Antrag, Formularnummer 600 000 0280
- Die Anlagen zum Antrag, Formularnummer 600 000 0281
- Beschreibung des Vorhabens
- Begründung des Demonstrationscharakters
- Beschreibung der durch die geplanten Investitionen erreichten Umweltschutzwirkungen
- Begründung des Förderbedarfs
- Vorschlag für eine branchenspezifische Kommunikation der Ergebnisse des Vorhabens
- Finanzbedarfsplan mit Angaben zu Zeitpunkt und Höhe der benötigten Mittel
- Vollmacht und Unterschriftenprobenblatt, Formularnummer 600 000 2432
- Anlage beihilfefähige Investitionsmehrkosten, Formularnummer 600 000 2009
- Formular Identifizierung gemäß Geldwäschegesetz, Formularnummer: 600 000 4476

Wenn Sie beihilferechtliche Vorteile als kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) ausnutzen möchten:

- Für kleine und mittlere Unternehmen gemäß Definition der Europäischen Kommission die Selbsterklärung zur Einhaltung dieser Definition (für verflochtene Unternehmen Formularnummer 600 000 0196; für nicht verflochtene Unternehmen Formularnummer 600 000 0095).

Bei Unternehmen:

- Die letzten beiden testierten Jahresabschlüsse
- Eine aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung
- Eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung

Die KfW behält sich vor, ergänzende Unterlagen anzufordern, sofern dies für die Bearbeitung notwendig ist.

Die fachliche Prüfung des Investitionsprojektes erfolgt durch das UBA. Die Entscheidung über die Förderung erfolgt durch das BMUKN.

Sicherheiten bei Krediten mit Zinszuschuss

Für Ihren Kredit sind bankübliche Sicherheiten zu stellen. Form und Umfang der Besicherung vereinbaren Sie im Rahmen der Kreditverhandlungen mit Ihrem Finanzierungspartner.

Zusage und Abruf

Bei mit zinsverbilligten Krediten geförderten Vorhaben, deren Durchführung sich über mehrere Jahre erstreckt, erhält der Antragsteller eine Zusage über den gesamten Kreditbetrag ("Rahmendarlehen"). Auf der Grundlage des vorgelegten Finanzbedarfsplans erfolgt eine Aufteilung dieses Betrages in einzelne Tranchen, für die der Antragsteller jeweils eine gesonderte Zusage erhält. Zins- und Auszahlungssatz für die einzelnen Tranchen richten sich nach den am Tag der Tranchenzusage jeweils geltenden Konditionen.

Bei mit Investitionszuschüssen geförderten Vorhaben erhält der Antragsteller einen Zuwendungsbescheid. Der Antragsteller hat mit dem geförderten Vorhaben innerhalb von 6 Monaten nach der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides zu beginnen, um einen nachträglichen Wegfall der Förderung zu vermeiden. Hierzu ist der KfW ein Nachweis, beispielsweise in Form einer Bestellung oder einer Auftragsvergabe zum geförderten Vorhaben, einzureichen. Bei mit Investitionszuschüssen geförderten Vorhaben, die sich über mehrere Jahre erstrecken, wird auf Grundlage des vorgelegten Finanzbedarfsplanes der insgesamt bewilligte Zuschussbetrag in einzelne Tranchen aufgeteilt und entsprechend ausgezahlt.

Die Kredit- beziehungsweise Zuschussmittel können nur nach Vorhabenfortschritt entsprechend dem Finanzbedarfsplan des Antragstellers abgerufen werden. Änderungen des Finanzbedarfsplans stehen unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel.

Zweckbindung:

Nach Abnahme des Abschlussberichts sind die geförderten Gegenstände weiterhin zweckentsprechend zu verwenden. Die jeweilige Zweckbindungsdauer, innerhalb derer die Investition nicht stillgelegt werden darf, wird bei der Bewilligung – ggfs. differenziert für einzelne Bestandteile der Investition – festgelegt, beträgt jedoch in der Regel mindestens fünf Jahre. Die Zweckbindungsdauer wird grundsätzlich an der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer und den steuerrechtlichen Abschreibungszeiträumen der geförderten Gegenstände ausgerichtet, berücksichtigt jedoch auch den Aspekt eines möglichen vorzeitigen Ersatzes der Investition aufgrund des technischen Fortschritts. Der Antragsteller hat im Förderantrag Angaben zur betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer zu machen. Änderungen an den Eigentums- und Verfügungsverhältnissen, die der Zweckbindung unterliegende Gegenstände betreffen, bedürfen der Genehmigung der KfW. Eine Zustimmung kann nur erfolgen, wenn die zweckentsprechende Nutzung weiterhin sichergestellt wird.

Nachweis der Mittelverwendung sowie Berichts- und Informationspflichten

Die Mittelverwendung ist jährlich durch Zwischennachweise und nach Abschluss der Investition durch einen Verwendungsnachweis zu belegen.

Zudem müssen der KfW regelmäßig Zwischenberichte über den Stand des geförderten Vorhabens sowie ein Abschlussbericht eingereicht werden.

Zur Unterstützung der mit der Förderung angestrebten Nachahmungseffekte (Multiplikatorwirkung) ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die Projektergebnisse öffentlich – mindestens innerhalb seiner Branche – zu kommunizieren. Daneben hat der Zuwendungsempfänger hinreichende, insbesondere technische Informationen für interessierte, potenzielle Nachahmer mindestens im Abschlussbericht bereitzustellen. Die auf das jeweilige Vorhaben abgestimmten, konkret durchzuführenden Maßnahmen werden im Zuwendungsbescheid festgelegt. Vorschläge sind mit dem Förderantrag einzureichen. Eine Veröffentlichung des vom Fördernehmer vorzulegenden Abschlussberichtes durch das BMUKN oder vom BMUKN Beauftragte ist grundsätzlich vorgesehen. Um die gewünschte Ausstrahlungswirkung von geförderten Projekten überprüfen und bewerten zu können, ist der Fördernehmer spätestens zwei Jahre nach Projektabschluss dazu verpflichtet, einen von der KfW und dem UBA vorgegebenen Fragebogen einzureichen. Eine entsprechende Auflage wird im Zuwendungsbescheid aufgenommen.

Das BMUKN oder durch das BMUKN Beauftragte sind berechtigt sich vor Ort über das geförderte Vorhaben und über dessen Umweltwirkungen zu informieren.

Beihilfe

In diesem Programm vergibt die KfW unter einer der nachstehenden beihilferechtlichen Regelungen Beihilfen in Form von Zinssubventionen und Zuschüssen.

Es gelten die einschlägigen Vorgaben des Abschnitts B des „Allgemeines Merkblatts zu Beihilfen“, Bestellnummer 600 000 0065. Hier finden Sie auch vertiefende Informationen zu den beihilferechtlichen Bestimmungen, insbesondere zu den beihilfefähigen Kosten, den maximalen Beihilfeintensitäten beziehungsweise -höchstbeträgen sowie den Kumulierungsvorgaben.

Es können Beihilfen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) (EU) Nummer 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-Amtsblatt L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nummer 2023/1315 vom 23. Juni 2023 (EU-Amtsblatt L 167/1 vom 30.06.2023) in Anspruch genommen werden. Diese Beihilfen können ausschließlich für die Finanzierung von Investitionen genutzt werden. Details entnehmen Sie bitte dem KfW-Merkblatt „Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen“, Bestellnummer 600 000 0065.

- Unternehmen beziehungsweise Sektoren gemäß Artikel 1 Absatz 2, 3 und 5 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- Von der Förderung sind Unternehmen in Schwierigkeiten nach Artikel 1 Absatz 4 litera c Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung ausgeschlossen. Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf die mindestens einer der Umstände nach Artikel 2 Nummer 18 litera a-e Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung zutrifft.
- Darüber hinaus sind Unternehmen, die einer früheren Beihilfenrückforderungsanordnung der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, nicht förderfähig.

Hierbei gilt:

- Es gilt die nach der jeweiligen Regelung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung einschlägige Beihilfehöchstintensität beziehungsweise der einschlägige Beihilfehöchstbetrag (Anmeldeschwelle). Die Kumulierungsregeln gemäß Artikel 8 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung sind zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100.000 Euro in der Regel binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission veröffentlicht werden.

Beihilfen können nach folgenden Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnungs-Regelung(en) beantragt werden:

- „Investitionsbeihilfen für den Umweltschutz einschließlich Dekarbonisierung“ gemäß Artikel 36 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Komponente 3)
- „Investitionsbeihilfen für nicht gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen“ gemäß Artikel 38 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Komponente 4)
- „Investitionsbeihilfen für gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen“ gemäß Artikel 38a Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung

- „Investitionsbeihilfen zur Förderung von erneuerbaren Energien, von erneuerbarem Wasserstoff und hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung“ gemäß Artikel 41 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Komponente 5)
- „Investitionsbeihilfen für die Sanierung von Umweltschäden, zur Sanierung von natürlichen Lebensräumen und Ökosystemen, Schutz der Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und Umsetzung naturbasierter Lösungen zur Anpassung an den Klimawandel und zur Eindämmung des Klimawandels“ gemäß Artikel 45 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Komponente 9)
- „Investitionsbeihilfen für energieeffiziente Fernwärme und/oder Fernkälte“ gemäß Artikel 46 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Komponente 11)
- „Investitionsbeihilfen für Ressourceneffizienz und zur Unterstützung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft“ gemäß Artikel 47 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Komponente 10)
- „Beihilfen für Studien und Beratungsleistungen in den Bereichen Umweltschutz und Energie“ gemäß Artikel 49 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung.

Prüfungsrecht

Dem Bundesrechnungshof werden Prüfrechte gemäß §§ 91 und 100 Bundeshaushaltsordnung eingeräumt.

Subventionserheblichkeit

Im Rahmen der Antragstellung sowie der möglichen künftigen Durchführung der beantragten Förderung werden von der KfW Informationen erhoben, die subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind (subventionserhebliche Tatsachen). Die einzelnen subventionserheblichen Tatsachen sind in dem gesonderten Dokument „Datenliste Subventionserhebliche Tatsachen“ für das beantragte Förderprodukt abschließend aufgelistet. Die vorsätzliche oder leichtfertige falsche Angabe oder unterlassene Mitteilung von subventionserheblichen Tatsachen ist nach den vorgenannten Vorschriften strafbar.

Rechtsanspruch

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Förderung. Die KfW entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Datenweitergabe

Das BMUKN ist berechtigt, dem Deutschen Bundestag den Namen des Antragstellers, Höhe und Zweck der Förderung bekanntzugeben. Es gelten die Datenschutzrechtlichen Hinweise, Bestellnummer 600 000 5066.

Grundsätzlicher Hinweis

Die maßgebliche Förderrichtlinie des BMUKN ist unter www.kfw.de/230 abrufbar. Weitere Informationen zum Programm finden Sie auch unter www.umweltinnovationsprogramm.de.